

EINWOHNERGEMEINDE 3716 KANDERGRUND

Gebührenreglement

gültig ab 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	
BEMESSUNG	
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	
ERHEBUNG	
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN Baugesuche und Voranfragen Baukontrolle Weitere Aufwendungen	8 8
STEUERWESEN	10
HUNDEHALTUNG	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZFUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personen-, Familien-, Erbrecht				
Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)		
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II		
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30		
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	Fr. 5 pro Person		
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II		
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2 pro Seite		
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20		
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30		
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I		
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I		

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Einwohnerkontrolle

Art. 17 1 Niederlassung und Aufenthalt

von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Aus-

ländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Einbürgerungen

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen

gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr II re-

duziert

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesu-

che gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

Gratis

Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehr-

mittel und Bestätigung

Die effektiven Kosten des Kursanbieters

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Be-

stätigung

Die effektiven Kosten des Kursanbieters

Art. 20 Lebensbescheinigung und

Personalienkontrolle

Fr. 5.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken **Art. 22** ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behan-

delt werden:

Gebühren gemäss

Art. 29 ff.

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

	c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Ver-	Aufwandgebühr I
	waltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewillig- ten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40
	 Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag unbefestigter Boden: pro m2/Tag 	Fr50 Fr20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kan- tonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Leichenpass	Art. 28 Ausstellen eines Leichenpasses für den Leichentransport ins Ausland	Fr. 40

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I	
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II	
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II	
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50	
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II	
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II	
(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20 pro Gesuch	
	³ Publikation	Fr. 50	
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50	
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II	
	 Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis 	Fr. 30 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsver- waltung; BSG 154.21) Fr. 30 Fr. 30 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II	
Beratung und Antrag- stellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	

³ Antrag an Bewilligungsbehörde Aufwandgebühr II ⁴ Amtsberichte gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement Projektänderungen / Art. 33 Gesuche um Projektänderung / gemäss den notwen-Verlängerungen Gesuche um Verlängerung der Baubewildigen Verfahrensligung schritten analog Baugesuch Vorzeitige Baubewilli-Art. 34Gesuch um Zustimmung zur vorgung zeitigen Baubewilligung Fr. 50.--Vorzeitiger Baubeginn Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II Baukontrolle Baubeginn Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Fr. 30.--Kontrollen Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei. Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II Massnahmen Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II Weitere Aufwendungen Planung Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II b) der baurechtlichen Grundordnung Aufwandgebühr II (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Aussergewöhnliche Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von Bauvorhaben aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private

(schriftlich)

Fr. 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation (mündlich)

Aufwandgebühr I

³ Steuerregister (Ausdruck)

Fr. 20.--

Amtliche Bewertung

Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Hundehaltung

Hundetaxe

Art. 43 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Bandbreite der Taxe

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund jährlich im Gebührentarif fest. Die Taxe ist für alle Hunde gleich hoch und liegt innerhalb der Bandbreite von

Fr. 40 .-- bis Fr. 100 .--

Datenschutz

Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab-

schriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen

aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat gemäss Weisung des

Amtes für Sozialver-

sicherung

Gebühreninkasso Art. 48 ¹ Erinnerung / 1. Mahnung kostenlos

² 2. Mahnung Fr. 10.--

³ 3. Mahnung / eingeschriebene Mahnung Fr. 20.--

⁴ Verfügung Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

Die Versammlung vom 23. November 2012 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Kandergrund

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Fritz Inniger Martin Trachsel

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Juni 2002 auf.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2012 bis 23. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2012 bekannt.

Der Gemeindeschreiber

M. (saduel

Martin Trachsel

Gebührentarif

Gestützt auf die Art. 43 und 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Kandergrund vom 01.01.2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. 2. 3.	Auf Hui	wandgebühr I wandgebühr II ndetaxe	Fr. Fr. Fr.	60.00 120.00 40.00	pro Stunde pro Stunde pro Tier
4.	rot a.	okopien schwarz/weiss	Fr.	0.20	pro Kopie
	a. b.	A4 einseitig A4 zweiseitig	Fr.	0.20	
	D. C.	A3 einseitig	Fr.	0.40	
	d.	A3 zweiseitig	Fr.	1.00	
		eduktion bei eigenem Papier Fr. 0.10 pro Blatt)	1 1.	1.00	
5.		okopien farbig			pro Kopie
0.	a.	A4 einseitig	Fr.	0.50	pro repic
	b.	A4 zweiseitig	Fr.	1.00	
	C.	A3 einseitig	Fr.	1.00	
	d.	A3 zweiseitig	Fr.	2.00	
	(Re	eduktion bei eigenem Papier Fr. 0.10 pro Blatt)			
6.	Fax				pro Seite
	a.	1. Seite	Fr.	2.00	
	b.	jede weitere Seite	Fr.	0.50	
7.	Div	erses			
	a.	Planausdruck aus Be-Geo, A4 oder A3	Fr.	5.00	pro Ausdruck
	b.	Planausdruck aus Katasterplänen	Fr.	5.00	pro Ausdruck
	C.	Kontrolle der Gesuchsformulare für			
	1000	einen Führer- oder Lernfahrausweis	Fr.	5.00	
	d.	Kontrolle Wohnsitzbestätigung für	_		
		Familien-GA	Fr.	5.00	
	e.	Personalienkontrolle für Private	Fr.	5.00	•
	f.	Bestätigung Echtheit von Kopien	Fr.	2.00	pro Seite

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kandergrund an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2012 beschlossen.

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Fritz Inniger Martin Trachsel